

Motorfahrzeuggewerbe



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Allgemeines	7
1.1 Entgelt (Bemessungsgrundlage)	7
1.1.1 Nicht zum Entgelt gehörende Beträge	7
1.1.2 Tauschverhältnisse, Eintausche, Verrechnungen	7
1.1.3 Austauschreparaturen	11
1.1.4 Ersatzlieferungen, Garantiarbeiten, Gratis-Service	11
1.1.5 Selbstabnahme von Motorfahrzeugen (Delegation der Einzelprüfung vor der Zulassung)	12
1.1.6 Periodische Nachprüfungen von Motorfahrzeugen	12
1.1.7 Vermittlungsgeschäfte	12
1.1.8 Entgelt aus dem Überlassen von Informationen, Provisionen	16
2 Eigenverbrauch	18
2.1 Vorsteuerkorrekturen bei Eigenverbrauch	18
2.2 Bemessungsgrundlage der Privatanteile an den Autokosten für gewerbsmässige Motorfahrzeughändler (Vorsteuerkorrektur) und Kostenbeiträge des Personals (Lieferungssteuer)	18
3 Abzug fiktiver Vorsteuer	20
3.1 Berechnung des Abzugs fiktiver Vorsteuer	21
3.2 Voraussetzungen für die Vornahme des Abzugs fiktiver Vorsteuer	21
4 Abzahlungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Finanzierungs- oder Leasinggesellschaften	24
4.1 Abzahlungsgeschäfte	24
4.1.1 Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch den Verkäufer (z.B. Garage)	24
4.1.2 Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch ein Finanzinstitut	24
4.2 Fahrzeuglieferungen an Leasinggesellschaften	26
4.2.1 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Barvergütungen	26
4.2.2 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Fahrzeuglieferungen	27
4.3 Eintauschgeschäfte mit Leasinggesellschaften	27
4.4 Schlussabrechnung bei Fahrzeugrückgaben: allfällige Mehr- oder Minderpreise bei Leasingende	28
4.5 Sale-and-lease-back-Geschäfte	30
5 Vermieten / Verleasen von Motorfahrzeugen	30
6 Steuerliche Behandlung von Schadenersatzzahlungen	31
7 Lieferungen von Motorfahrzeugen zwecks Ausfuhr sowie Reparaturarbeiten an im Ausland immatrikulierten Motorfahrzeugen	32
8 Lieferungen von Gegenständen an internationale Organisationen, diplomatische Vertretungen usw.	32
8.1 Abgabefrei importierte Gegenstände	33
8.2 Verzollte Gegenstände	33
9 Buchführung	34
9.1 Fahrzeugkontrolle	34
10 Saldosteuersatzmethode	34
11 Kioskartikel	36
11.1 Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Steuersätze	36
12 Vermietung von unbeweglichen Gegenständen (Grundstücke, Gebäude oder Teile davon)	36
12.1 Allgemeines	36
12.2 Vermietung von Tankstellen	37

12.2.1 Ohne Betriebsgebäude	37
12.2.2 Mit Betriebsgebäude	37
12.2.3 Zusätzliche Leistungen des Vermieters	38
Rechtlicher Hinweis	40

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESA	Einkaufsorganisation des Schweizerischen Auto- und Motorfahrzeuggewerbes
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VTS	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt branchenspezifische Informationen für das Motorfahrzeuggewerbe (Autogaragen, Land- und Baumaschinenhändler, Moto- und Fahrradgeschäfte usw.).

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Branchen-Info gilt ab dem 1. Januar **2010** (Inkrafttreten des MWSTG vom 12. Juni 2009).

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Branchen-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

1 Allgemeines

1.1 Entgelt (Bemessungsgrundlage)

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

1.1.1 Nicht zum Entgelt gehörende Beträge

Abgaben und hinterlegte Beträge (Sicherheitsleistungen) gehören nicht zum Entgelt und sind deshalb nicht zu versteuern, sofern sie in gleicher Höhe separat in der Rechnung ausgewiesen oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Es sind dies namentlich:

- Beträge für öffentlich-rechtliche Abgaben, sofern nicht die steuerpflichtige Person, sondern der Kunde Schuldner ist:
 - Gebühren des Strassenverkehrsamtes für die periodische Prüfung von Fahrzeugen;
 - Gebühren für den Fahrzeugausweis;
- Einnahmen aus dem Verkauf von Vignetten und Gebührenkarten für in- und ausländische Autobahn- und Schnellstrassennetze;
- Kautionen, Depots und andere Beträge, die der steuerpflichtigen Person als Sicherheit dienen und die dem Kunden zurückerstattet werden müssen (z.B. die Kaution bei Mietgeschäften).

1.1.2 Tauschverhältnisse, Eintausche, Verrechnungen

Bei Tauschverhältnissen, in denen die Forderung aus einer Leistung vollumfänglich durch die Annahme einer Gegenleistung getilgt wird, gilt gemäss [Artikel 24 Absatz 3 MWSTG](#) als Entgelt der Marktwert jeder Leistung.

Bei solchen Tauschgeschäften haben beide Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Leistung und den vollen Wert der Gegenleistung zu verbuchen und zu deklarieren.

Beispiel

Lieferung eines Neuwagens im Tausch gegen einen Oldtimer im Wert von je 50'000 Franken. Beide Vertragsparteien führen hier eine Lieferung aus und haben, sofern sie steuerpflichtig sind, den Marktwert des gelieferten Gegenstandes, d.h. je 50'000 Franken (107,7 %), zu versteuern.

Wird die Forderung aus einer Leistung nur teilweise durch Verrechnung oder Annahme von Gegenständen / Gegenleistungen an Zahlungs statt und die Differenz durch einen Aufpreis getilgt, so zählen gemäss [Artikel 24 Absatz 5 MWSTG](#) einerseits der dafür erhaltene oder angerechnete Wert der Leistung und andererseits der geleistete Differenzbetrag zum steuerbaren Entgelt. Die durch Verrechnung oder Warenhinnahe teilweise ausgeglichenen Forderungen werden sowohl als Ertrag wie auch als Aufwand verbucht.

Bei solchen Geschäftsfällen sind beide Vertragspartner sowohl Lieferer beziehungsweise Leistungserbringer als auch (Leistungs-)Empfänger. Sofern beide steuerpflichtig sind, hat jeder seine Leistung zu versteuern. Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung)

Wird über die Leistung und die Hingabe an Zahlungs statt in einer einzigen Rechnung abgerechnet, darf diese nicht nur den Aufpreis ausweisen. Sowohl das volle Entgelt für die erbrachten Leistungen als auch der volle Anrechnungswert der an Zahlungs statt entgegengenommenen Leistungen sind auszuweisen.

Beispiel A
Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig

Auto Künzli AG		Rechnung	
Wasserstrasse 1			
6301 Zug			
CHE-123.456.789 MWST			
		Zug, 20.5.2018	
		Ritter AG	
		Waren aller Art	
		Haldenstrasse 14	
		6006 Luzern	
		CHE-234.567.891 MWST	
Wir lieferten Ihnen am 20. Mai 2018:			
Neuwagen XY			
Stamm Nr. 245.689.258		CHF	22'000
+ 7,7 % MWST		CHF	1'694 ¹⁾
		CHF	23'694
Eintausch:			
Gebrauchtwagen YZ			
Stamm Nr. 489.236.721	CHF	2'600	
+ 7,7 % MWST	CHF	200 ²⁾	CHF - 2'800
Aufpreis		CHF	20'894

- 1) Von der Auto Künzli AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Ritter AG
- 2) Von der Ritter AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Auto Künzli AG

Beispiel B

Nur der Aussteller der Rechnung ist steuerpflichtig

Auto Künzli AG Wasserstrasse 1 6301 Zug CHE-123.456.789 MWST	Rechnung Zug, 15.5.2018 Herr Roland Meier Dorfstrasse 2 5034 Suhr
Wir lieferten Ihnen am 15. Mai 2018: Neuwagen A	
Stamm Nr. 100.200.300 + 7,7 % MWST	CHF 35'000 1) CHF 2'695 CHF 37'695
Eintausch: Gebrauchtwagen B	
Stamm Nr. 900.800.700	CHF - 5'000 2)
Aufpreis	CHF 32'695

1) Von Auto Künzli AG zu versteuernder Umsatz

2) Für diesen Betrag darf kein Hinweis auf die Steuer angebracht werden. Die Auto Künzli AG darf auf diesem Betrag den Abzug fiktiver Vorsteuer von CHF 357.45 (7,7 % von 107,7 % CHF 5'000.00) vornehmen.

Buchungsvorschlag

Verkauf Neufahrzeug:

Debitor M / Erlös Neu-Fahrzeuge CHF 35'000.00

Debitor M / Umsatzsteuer CHF 2'695.00

Fahrzeugrücknahme:

Occ.-Einkauf (oder Warenlager) / Debitor M CHF 4'642.55

Vorsteuer Materialaufwand / Debitor M CHF 357.45

1.1.3 Austauschreparaturen

Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit ([Art. 24 Abs. 4 MWSTG](#)).

Bei solchen Reparaturen werden revidierte Gegenstände im Austausch zu gleichartigen defekten Teilen und gegen Bezahlung eines Werklohnes geliefert. Dabei ist der gelieferte Gegenstand zwar von gleicher Art wie der entgegengenommene Gegenstand, aber nicht mit diesem identisch. Bei solchen Austauschreparaturen wird nur der vom Kunden bezahlte Werklohn, jedoch nicht der Wert des entgegengenommenen defekten Gegenstandes versteuert.



Auf der Rechnung darf der allfällig angerechnete Wert für den eingetauschten Gegenstand nicht erwähnt werden.

1.1.4 Ersatzlieferungen, Garantiarbeiten, Gratis-Service

Ist die steuerpflichtige Person nach Gesetz (z.B. wegen Mängeln, Art. 206 oder Art. 368 OR) oder aus Vertrag verpflichtet, dem Leistungsempfänger den gelieferten Gegenstand ohne zusätzliches Entgelt zu ersetzen oder auf eigene Kosten instand zu stellen, ist für diese Ersatzleistung oder Garantiarbeit keine zusätzliche MWST geschuldet. Die MWST ist mit der Versteuerung des Entgelts für die ursprüngliche Lieferung entrichtet worden. Beim sog. *Gratis-Service* (z.B. an Automobilen), der im Kaufvertrag vereinbart wurde, ist ebenfalls keine zusätzliche MWST geschuldet. Werden für Garantiarbeiten Ersatzteile verwendet oder lässt die steuerpflichtige Person solche Arbeiten durch steuerpflichtige Dritte vornehmen, kann sie die ihr dabei in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug bringen.



Erhält die steuerpflichtige Person für die Erfüllung von Garantie- oder Serviceleistungen von einem Dritten (z.B. von ihrem Lieferanten) eine Vergütung, liegt eine Lieferung an diesen vor. Das Entgelt dafür ist zum Normalsatz steuerbar.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation ist von Fall zu Fall zu beurteilen, und es empfiehlt sich, sie zur Beurteilung der ESTV zu unterbreiten.

Generalimporteure müssen die ihnen vom ausländischen Hersteller ausgerichteten Vergütungen für Garantie- und Kulanzarbeiten nicht versteuern, weil diese nicht Entgelt für eine Leistung, sondern lediglich Kostenersatz (mit Schadenersatzcharakter) darstellen. Diese Praxis beschränkt sich auf **Generalimporteure** und kommt bei direkt importierenden Händlern nicht zur Anwendung.

1.1.5 **Selbstabnahme von Motorfahrzeugen (Delegation der Einzelprüfung vor der Zulassung)**

Soweit die steuerpflichtige Person (z.B. Garagen, Automobilverbände) dem Kunden die Kosten für die Selbstabnahme von Fahrzeugen gemäss Artikel 32 Absatz 1 bis 4 VTS in Rechnung stellt, sind diese zum Normalsatz steuerbar.

1.1.6 **Periodische Nachprüfungen von Motorfahrzeugen**

Werden die amtlichen periodischen Nachprüfungen von Motorfahrzeugen (Art. 33 VTS) durch Automobilverbände oder Garagen durchgeführt und stellen diese dem Kunden dafür Rechnung, sind diese Entgelte zum Normalsatz zu versteuern.

Als nicht steuerbar, gelten nur die durch kantonale Strassenverkehrsämter durchgeführten Motorfahrzeugprüfungen, da diese hoheitlich sind.

Werden die im Namen und auf Rechnung des Kunden an die kantonalen Strassenverkehrsämter bezahlten Prüfungsgebühren gesondert und in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, so gelten diese als durchlaufende Posten und sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

[\(Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG\)](#).

1.1.7 **Vermittlungsgeschäfte**

Ob eine direkte Stellvertretung gemäss [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) vorliegt, hängt wesentlich davon ab, wer Vertragspartner gegenüber dem Dritten (Leistungsempfänger) ist. Dafür sind die Gesamtumstände des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen.

Handelt eine Person in fremdem Namen und für fremde Rechnung, so gilt der Vertretene dem Dritten gegenüber als Leistungserbringer, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Vertreter kann die vertretene Person eindeutig identifizieren.
- Der Vertreter gibt das Stellvertretungsverhältnis dem Leistungsempfänger ausdrücklich bekannt oder dieses ergibt sich aus den Umständen.

Bei einer direkten Stellvertretung wird üblicherweise die vertretene Person mit Namen und Adresse bekannt gegeben. Eine direkte Stellvertretung kann aber auch ohne die Nennung der vertretenen Person gegenüber dem Leistungsempfänger angenommen werden. In diesem Fall muss sich das Vertretungsverhältnis aus den Umständen ergeben (z.B. Kauf eines Oldtimers an einer Auktion). Hingegen muss der Vertreter den Vertretenen gegenüber der ESTV eindeutig identifizieren können (z.B. mit einem schriftlich abgefassten Vertrag oder mit Abrechnungsbelegen).

Wesentlich ist somit, dass der Vertreter gegen aussen nicht als Leistungserbringer auftritt, indem er dem Leistungsempfänger gegenüber deutlich macht, dass er in fremdem Namen handelt und kein Risiko trägt. In diesem Fall wird das Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten (Leistungsempfänger) abgewickelt und der Vertreter wird durch den Vertretenen dafür entschädigt (Provision).

Sofern der Vertreter selber Garantie gewährt oder weitere eigene Leistungen (z.B. Verkauf von Pneus, Einbau eines Autoradios oder Verkauf anderer Zusatzausrüstungen) erbringt, hat er diese in der Rechnung separat auszuweisen, damit dies für das Vermittlungsgeschäft nicht schädlich ist. Zweckmässigerweise empfiehlt es sich jedoch, solche eigenen Zusatzleistungen mit einer separaten Faktura in Rechnung zu stellen.



Näheres dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

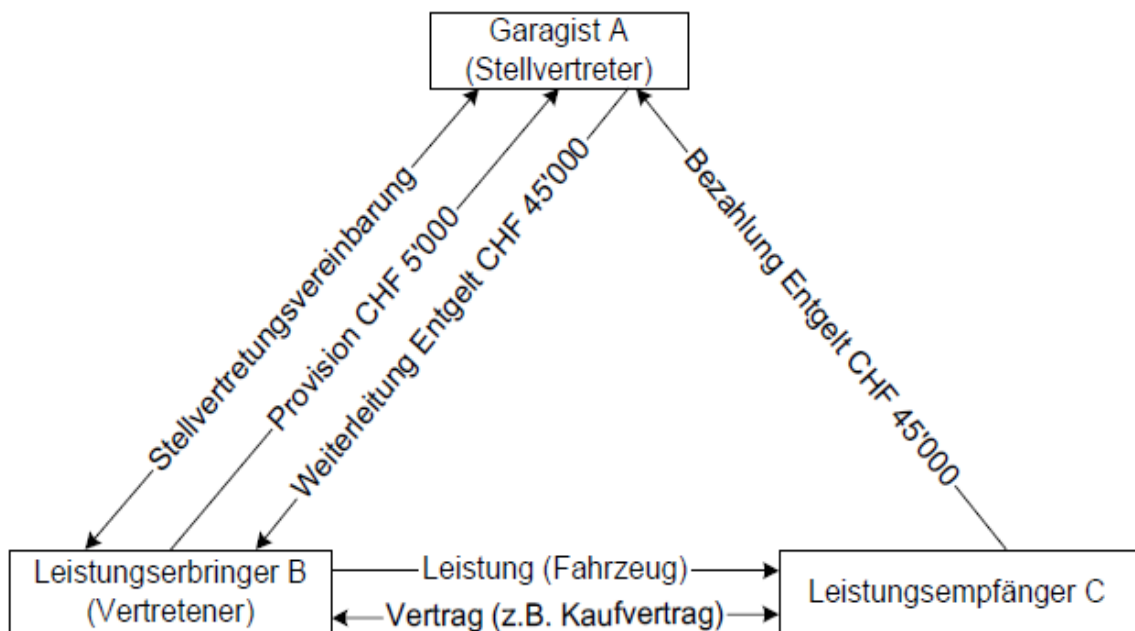
Beispiel 1

B (Vertretener) beauftragt den Garagisten A (Vertreter), ein Fahrzeug zu verkaufen, dessen Eigentümer B ist.

Der Garagist A (Vertreter) verkauft in der Folge im Auftrag von B (Vertretener) das Fahrzeug an C. C entrichtet 45'000 Franken an den Garagisten. Dieser leitet 45'000 Franken an B weiter. B bezahlt eine Provision von 5'000 Franken an A.

Buchungsvorschlag:

Bank	/ Kreditor B	Verkauf Occ.-Fahrzeug	CHF	45'000.00
Kreditor B	/ Bank	Weiterleitung an B	CHF	45'000.00
Bank	/ Erlös Provision	Provision	CHF	4'642.45
Bank	/ Umsatzsteuer	MWST auf Provision	CHF	357.55



Beispiel 2

B (Vertretener) beauftragt den Garagisten A (Vertreter), ein Fahrzeug zu verkaufen, dessen Eigentümer B ist.

Der Garagist A (Vertreter) verkauft in der Folge im Auftrag von B (Vertretener) das Fahrzeug an C. C entrichtet 45'000 Franken an B. B bezahlt eine Provision von 5'000 Franken an A.

Im Zuge dieses Vermittlungsgeschäftes verkauft der Garagist A im eigenen Namen dem C 4 Winterräder für 1'500 Franken sowie eine von der Steuer ausgenommene Garantiever sicherung für 500 Franken.

Auto Künzli AG (A) Wasserstrasse 1 6301 Zug CHE-123.456.789 MWST	Rechnung	
	Zug, 20.5.2018	
	Herr Weber Reto (C) Haldenstrasse 14 6006 Luzern	
Wir liefern Ihnen im Namen und für Rechnung von Bonetti Bruno (B), Dorfstrasse 22, 6490 Andermatt		
Gebrauchtwagen XY Stamm Nr. 245.689.258 (ohne MWST; Vermittlungsgeschäft im Sinne von Art. 20 Abs. 2 MWSTG)	CHF	45'000
Zusatzleistungen: 4 Winterräder inkl. 7,7 % MWST	CHF	1'500
Garantiever sicherung (von der Steuer ausgenommen)	CHF	<u>500</u>
Total Zusatzleistungen	CHF	2'000

Buchungsvorschlag:

Bank	/ Kreditor B	Verkauf Occ.-Fahrzeug	CHF	45'000.00
Kreditor B	/ Bank	Weiterleitung an B	CHF	45'000.00
Bank	/ Erlös Provision	Provision	CHF	4'642.45
Bank	/ Umsatzsteuer	MWST auf Provision	CHF	357.55
Debitor W	/ Erlös Zubehör	4 Winterräder	CHF	1'392.75
Debitor W	/ Umsatzsteuer	MWST auf Winterräder	CHF	107.25
Debitor W	/ Versich.-Prämien	Garantieversicherung	CHF	500.00
Bank	/ Debitor W	Zahlungseingang	CHF	2'000.00

1.1.8 Entgelt aus dem Überlassen von Informationen, Provisionen

Erhält die steuerpflichtige Person von Banken, Versicherungs- oder Leasinggesellschaften für das Gewinnen von Kunden Vergütungen und werden diese dem Kunden nicht weiter geleitet oder verzichtet dieser nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung, handelt es sich mehrwertsteuerlich um das Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung. Nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) gilt:

- Die Entschädigung ist zum Normalsatz steuerbar, wenn die Bank, Versicherungs- oder Leasinggesellschaft ihren Sitz im Inland hat.
- Die Entschädigung unterliegt nicht der MWST, wenn die Bank, Versicherungs- oder Leasinggesellschaft ihren Sitz im Ausland hat.

Beispiele

Inländische Vertragspartner

- *Eine Leasinggesellschaft zahlt der Garage X für das Zuführen eines Leasingnehmers eine Abschlussprovision aus. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*
- *Eine Bank zahlt der Garage Y für das Zuführen eines Kleinkreditkunden eine Provision aus. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*
- *Die Baumaschinen AG gibt einem Versicherungsmakler/-vertreter oder einer Versicherung den Namen eines Baumaschinenkäufers bekannt und erhält dafür eine Provision. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*

Bezüglich Provision aus dem Handeln in fremdem Namen und für fremde Rechnung (☞ [Ziff. 1.1.7](#)) gilt:

- Der steuerpflichtige Vertreter versteuert die Provision als Entgelt für seine Dienstleistung grundsätzlich zum Normalsatz ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Die Provision ist beim Vertreter jedoch von der Steuer befreit, wenn die vermittelte Leistung ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Gegenstand direkt exportiert wird oder wenn die vermittelte Lieferung oder Dienstleistung als im Ausland erbracht gilt ([Art. 8 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).

Beispiele

- *Provisionen aus dem Verkauf inländischer Autobahnvignetten sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Sofern diese Vignetten jedoch von der ESA bezogen werden, wird die MWST auf den Provisionen im Sinne einer Vereinfachung durch die ESA entrichtet.*
- *Provisionen für den Verkauf ausländischer Autobahnvignetten und Gebührenkarten sind von der Steuer befreit ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).*

Entschädigungen, die direkt dem Angestellten einer steuerpflichtigen Person ausgerichtet werden, sind von dieser (z.B. Autogarage) nicht zu versteuern. Der Angestellte kann jedoch wegen dieser und allenfalls weiterer steuerbarer Einnahmen selbst die Voraussetzungen für die subjektive Steuerpflicht bei der MWST erfüllen.

2 Eigenverbrauch

2.1 Vorsteuerkorrekturen bei Eigenverbrauch

Die Vorsteuerkorrektur bezweckt, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände oder Dienstleistungen von Dritten für Verwendungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beziehen beziehungsweise für Verwendungen ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit einsetzen, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen steuerlich nicht besser gestellt werden.

Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur bei Eigenverbrauch:

- Die steuerpflichtige Person hat seinerzeit den Vorsteuerabzug vorgenommen oder Gegenstände und Dienstleistungen im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) bezogen.
- Die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen werden (dauernd oder vorübergehend) ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit respektive für eine unternehmerische, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a - d MWSTG](#)).



Näheres dazu finden Sie in den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

2.2 Bemessungsgrundlage der Privatanteile an den Autokosten für gewerbsmässige Motorfahrzeughändler (Vorsteuerkorrektur) und Kostenbeiträge des Personals (Lieferungssteuer)

Zur Berechnung des Eigenverbrauchs empfiehlt es sich, in erster Linie die Ausführungen in der [MWST-Info Privatanteile](#) zu konsultieren. Wer nach der Saldosteuersatzmethode abrechnet, kann sich zudem in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) informieren.

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis des Angestellten zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 1 und 2 MWSTV](#)).

Um den effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Personen die Berechnung des Eigenverbrauchs (bei Einzelfirma) beziehungsweise der geschuldeten Steuer zu erleichtern, lässt die ESTV nebst der effektiven Berechnung auch eine pauschale Ermittlung zu.

Der gewerbsmässige Händler **mit** offizieller Markenvertretung berechnet den Privatanteil bei Anwendung der pauschalen Ermittlung pro Monat mit 0,8 % des durchschnittlichen Bezugspreises aller in einem Geschäftsjahr zum Verkauf bestimmten Neuwagen (mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und Fahrzeug).

Der gewerbsmässige Händler **ohne** offizielle Markenvertretung berechnet den Privatanteil bei Anwendung der pauschalen Ermittlung pro Monat mit 0,8 % des durchschnittlichen Bezugspreises aller in einem Geschäftsjahr zum Verkauf bestimmten Neu- und Gebrauchtwagen (mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und Fahrzeug).

Die pauschale Ermittlung ist nur für Personenwagen anwendbar. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich Fahrer.

Beispiel

Gewerbsmässiger Händler mit offizieller Markenvertretung

<i>Bezugspreise für Neuwagen exkl. MWST</i>		<i>CHF</i>	<i>420'000.00</i>
<i>Anzahl bezogene Fahrzeuge</i>	<i>21</i>		
<i>Durchschnittspreis der bezogenen Fahrzeuge</i>		<i>CHF</i>	<i>20'000.00</i>
<i>Eigenverbrauchswert pro Monat und Fahrzeug (0,8 % [mindestens jedoch CHF 150.00])</i>		<i>CHF</i>	<i>160.00</i>
<i>Anzahl Personen, denen je ein Fahrzeug sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke zur Verfügung gestellt wird</i>	<i>3</i>		
<i>Total Eigenverbrauch inkl. MWST pro Monat (3 x CHF 160.00)</i>		<i>CHF</i>	<i>480.00</i>
<i>pro Jahr somit</i>		<i>CHF</i>	<i>5'760.00</i>
<i>Vorsteuerkorrektur / Lieferungssteuer 7,7 % von (107,7 %) CHF 5'760.00</i>		<i>CHF</i>	<i>411.80</i>

Muss der Benutzer (z.B. ein Angestellter der steuerpflichtigen Person) für seinen privaten Anteil einen Kostenbeitrag leisten, der bei effektiver Ermittlung die tatsächlichen Kosten deckt beziehungsweise dem massgebenden Wert bei der pauschalen Ermittlung entspricht oder höher ausfällt, ist die MWST auf diesem Entgelt geschuldet. Fällt der Kostenbeitrag niedriger aus oder muss kein Kostenbeitrag geleistet werden, ist die MWST mindestens gemäss vorstehender Ermittlung zu entrichten.

Wird ein Geschäftsfahrzeug dem Arbeitnehmer jedoch ausschliesslich für den Arbeitsweg unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies im Lohnausweis lediglich mit einem Kreuz in Feld F zu deklarieren. Für diese Leistung besteht ein unternehmerischer Grund, so dass in solch einem Fall - Fahrzeug wird nur für Arbeitsweg benutzt - keine Steuer geschuldet ist.

Werden andere Motorfahrzeuge als Personenwagen (z.B. Lastwagen oder Reiseautos) vorübergehend für private Zwecke eingesetzt, ist eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vorzunehmen. Diese berechnet sich als Steuer auf dem Mietpreis, der einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

Die steuerpflichtige Person deklariert den Privatanteil mindestens einmal jährlich (z.B. jeweils in der MWST-Abrechnung für das 4. Quartal).



Näheres dazu finden Sie in den [MWST-Infos Privatanteile](#) sowie [Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

3 **Abzug fiktiver Vorsteuer**

Bezieht die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer, so darf sie einen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen ([Art. 28a MWSTG](#)). Im Gegenzug muss sie beim Verkauf oder bei der Vermietung dieses Gegenstandes das gesamte Entgelt versteuern und darf auf dem Verkaufsbeleg die MWST ausweisen.

Als individualisierbar gilt ein beweglicher Gegenstand, der eindeutig identifizierbar ist. Eindeutig identifizierbar ist der Gegenstand namentlich aufgrund einer individuellen Kennzeichnung wie der Chassis-Nummer, aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnung oder wenn der Gegenstand aufgrund offensichtlicher Gegebenheiten optisch oder strukturell einzigartig ist, was sich aus Belegen und/oder Beweismitteln ergibt.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Fahrzeughändler erwirbt im Januar 2018 einen defekten Occasionswagen, zerlegt diesen in Einzelteile und verkauft sowohl die brauchbaren Einzelteile als auch den Schrott an einen Abnehmer im Ausland.

Es besteht Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuer, da der Occasionswagen aufgrund der Chassis-Nummer individualisierbar ist. Unschädlich ist die Tatsache, dass der Wagen zerlegt wird und die Einzelteile ins Ausland verkauft werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

3.1 Berechnung des Abzugs fiktiver Vorsteuer

Massgebend ist der im Zeitpunkt des Bezugs gültige Steuersatz. Er bemisst sich nach [Artikel 25 MWSTG](#), wobei sich das zu entrichtende (oder durch den Leistungsempfänger gutgeschriebene) Entgelt inklusive MWST versteht (für Motorfahrzeuge; seit dem Jahr 2018: 107,7 %).

Beispiel

<p>Schwander Pius Gibraltarstrasse 2 6000 Luzern</p>	<p>Garage Meier Bachweg 10 6402 Merlischachen</p>
	<p>Luzern, 7.1.2018</p>
<p><i>Ich verkaufe Ihnen:</i></p> <p>1 Gebrauchtwagen XY Stamm Nr. 563.482.173 1. Inverkehrsetzung 2011 Farbe metallic grün Km-Stand 150'000</p>	
<p>Pauschalpreis Total</p>	<p>CHF 5'500.00</p>

Die Garage Meier darf 393.20 Franken als Abzug fiktiver Vorsteuer geltend machen (7,7 % von [107,7 %] CHF 5'500.00).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

3.2 Voraussetzungen für die Vornahme des Abzugs fiktiver Vorsteuer

Damit die steuerpflichtige Person den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen kann, müssen im **Zeitpunkt des Erwerbs** folgende **Bedingungen kumulativ** erfüllt sein.

- Es handelt sich um einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand (☞ [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).
- Der Bezug des Gegenstandes erfolgt im Rahmen der unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit (☞ [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).
- Der Bezug des Gegenstandes erfolgt ohne offene Steuerüberwälzung.
- Der Gegenstand ist kein Sammlerstück gemäss [Artikel 24a MWSTG](#). Als Sammlerstücke gelten beispielsweise Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt ([Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV](#)). Bei solchen Sammlerstücken kann beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden (☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).
- Beim Erwerb des Gegenstandes darf nicht das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) zur Anwendung gekommen sein.
- Der Gegenstand darf von der steuerpflichtigen Person nicht aus dem Ausland eingeführt worden sein.
- Der Gegenstand darf von der steuerpflichtigen Person nicht von einer Person im Inland bezogen worden sein, die diesen steuerbefreit eingeführt hat (z.B. Umzugsgut oder Fahrzeuge von diplomatischen Missionen u. dgl.).
- Der Gegenstand darf nicht nach [Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 MWSTV](#) befreit erworben werden.
- Die steuerpflichtige Person rechnet nach der effektiven Abrechnungsmethode gemäss [Artikel 36 MWSTG](#) ab (☞ bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode sind die Ausführungen in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) bezüglich des Verfahrens zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zu beachten).
- Die steuerpflichtige Person muss anhand geeigneter Beweismittel (z.B. Rechnung des Leistungserbringers, Gutschrift des Leistungsempfängers, Vertrag oder Quittung) nachweisen können, dass der Anspruch auf Abzug fiktiver Vorsteuer besteht (z.B. Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, Name und Adresse des Leistungserbringers sowie -empfängers).



Der Abzug fiktiver Vorsteuer ist ausgeschlossen in der Höhe der ausgerichteten Zahlungen im Rahmen der Schadenregulierung, die den tatsächlichen Wert des Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

Beispiel

Die Garage Müller AG verkauft einem Kunden einen Neuwagen und nimmt dabei einen stark beschädigten Unfallwagen an Zahlung. Als Eintauschwert werden in der Rechnung 35'000 Franken aufgeführt (der effektive Wrackwert beträgt CHF 10'000). Für die Differenz zediert der Kunde sein Guthaben gegenüber der Versicherung an die Garage Müller AG.

Garage Müller AG			
Ochsenweid 15			
6230 Sempach			
CHE-123.456.789 MWST		Herr	
		Mario Dubach	
		Eichenweg 2	
		6030 Sursee	
		Sempach, 27.4.2018	
Wagenfaktura Nr. 125005			
Wir verkaufen Ihnen folgenden			
Neuwagen:			
1 Neuwagen XY			
Stamm Nr. 610.452.198			
Nettopreis inkl. Zubehör	CHF		60'090.00
7,7 % MWST	<u>CHF</u>		<u>4'626.95</u>
Total	CHF		64'716.95
Eintausch:			
1 Gebrauchtwagen YZ			
Stamm Nr. 610.136.498	CHF		- 35'000.00
Aufpreis	CHF		29'716.95

Die Garage Müller AG darf nur auf dem effektiven Wrackwert und nicht auf dem in der Faktura ausgewiesenen Eintauschpreis den Abzug fiktiver Vorsteuer geltend machen (Steuerberechnung somit 7,7 % von [107,7 %] CHF 10'000.00 = CHF 714.95).



Mehr zum Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen finden sich in der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4 **Abzahlungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Finanzierungs- oder Leasinggesellschaften**

4.1 **Abzahlungsgeschäfte**

Das klassische Abzahlungsgeschäft basiert auf einem Kaufvertrag mit Zahlungsaufschub (Abzahlungsvertrag; Art. 1 Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit [SR 221.214.1]). In solch einem Fall ist der Kaufpreis (nebst einer Anzahlung) in verschiedenen Raten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig werden, zu begleichen. Für den Zahlungsaufschub wird grundsätzlich ein Entgelt in der Form eines Zinses verlangt. Dieser stellt mehrwertsteuerlich einen Teil des gesamten Entgelts dar.

4.1.1 **Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch den Verkäufer (z.B. Garage)**

Zwischen der Garage (A) und dem Kunden (B) wird ein Kaufvertrag mit Zahlungsaufschub (Abzahlungsvertrag) abgeschlossen. Danach hat der Kunde (neben einer allfälligen vorgängigen Anzahlung) den Kaufpreis nicht bei der Lieferung des Kaufgegenstandes, sondern in Raten über einen bestimmten Zeitraum zu leisten. Die Garage als Verkäuferin schuldet die MWST auf dem Gesamtbetrag des Verkaufs, einschliesslich allfällig gesondert ausgewiesener Zinsen, Teilzahlungs- oder sonstiger Zuschläge. Im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist dem Kunden eine Rechnung über den Kauf auszustellen und bei Abrechnung nach **vereinbarten** Entgelten ist über die gesamte Leistung abzurechnen. Dies gilt auch bei einem allfällig vereinbarten Eigentumsvorbehalt ([Art. 2 Abs. 1 MWSTV](#)).

Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Jede Ratenzahlung ist deshalb in derjenigen Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der sie vereinnahmt wird.

4.1.2 **Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch ein Finanzinstitut**

Tritt die Garage ihre (Rest-)Forderungen aus dem Abzahlungsvertrag einem Finanzinstitut ab, so stellt der Diskont (Zinsabzug beim Ankauf einer noch nicht fälligen Forderung) keine Entgeltsminderung der Lieferung dar. Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld in derjenigen Abrechnungsperiode, in der die Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten rechnet die Garage im Zeitpunkt der Zahlung durch das Finanzinstitut die Mehrwertsteuer auf dieser Restforderung ab.

Beispiel: Verkauf eines Fahrzeuges mit Teilzahlung und Finanzierung der Restforderung durch ein Finanzinstitut

Die steuerpflichtige Garage A verkauft einen Neuwagen im Betrag von 30'000 Franken an den Kunden B mit Abtretung der Restforderung an das Finanzinstitut C.

Verkaufspreis (ohne MWST)	CHF	30'000.00
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins)	CHF	<u>1'566.60</u>
	CHF	31'566.60
7,7 % MWST von CHF 31'566.60	CHF	2'430.65
Verkaufspreis inkl. 7,7 % MWST	CHF	33'997.25

Zahlungsvorgang:

Akontozahlung von Kunde B	CHF	15'000.00
Zahlung des Finanzinstituts C gegen Abtretung der Forderung aus dem Verkaufsvertrag	CHF	17'430.65
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins), abgetreten an das Finanzinstitut C	CHF	1'566.60
Total	CHF	33'997.25

Netto-Verbuchung der Kaufforderung bei der Garage A. Die fakturierte MWST wird sofort auf dem separaten Konto Umsatzsteuer gebucht:

Debitor B / Erlös Neu-Fahrzeuge	CHF	31'566.60
Debitor B / Umsatzsteuer	CHF	2'430.65

Oder wenn die Teilzahlungszuschläge (TZZ, Zins) auf einem separaten Erlöskonto erfasst werden:

Debitor B / Erlös Neu-Fahrzeuge	CHF	30'000.00
Debitor B / Erlös (TZZ, Zins)	CHF	1'566.60
Debitor B / Umsatzsteuer	CHF	2'430.65

Zahlungsvorgang:

Kassa / Debitor B (Barzahlung Kunde B)	CHF	15'000.00
Bank / Debitor B (Zahlung Finanzinstitut C)	CHF	17'430.65
Zinsaufwand / Debitor B (Zins für Finanzinstitut C)	CHF	1'566.60

4.2 Fahrzeuglieferungen an Leasinggesellschaften

Bei Lieferungen von Motorfahrzeugen durch einen Händler an Leasinggesellschaften (die ihrerseits mit den jeweiligen Kunden Leasinggeschäfte abschliessen) ist es üblich, dass ein Teil des Entgelts nicht durch die Leasinggesellschaft selbst, sondern durch den Leasingnehmer beglichen wird. In der Regel vereinnahmt der Motorfahrzeughändler im Namen und für Rechnung der Leasinggesellschaft die erste Leasingrate, die Kautions sowie allfällige Sonderzahlungen und verrechnet diese Zahlungen mit der Forderung aus dem Verkauf des Motorfahrzeuges an die Leasinggesellschaft. Sonderzahlungen können in Form von Geld (Anzahlung) oder in Form einer geldwerten Leistung (Autolieferung / Eintausch) erbracht werden.

4.2.1 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Barvergütungen

Der Motorfahrzeughändler hat in diesem Fall lediglich die Funktion einer Inkassostelle und darf deshalb auf seiner Quittung für den Leasingnehmer nicht auf die MWST hinweisen.

Diese Zahlungen werden durch die Leasinggesellschaft zum Normalsatz versteuert. Es liegt daher an ihr, dem Leasingnehmer entsprechende Dokumente auszustellen, damit dieser den Vorsteuerabzug geltend machen kann. In der Regel sind die dafür erforderlichen Angaben bereits im Leasingvertrag enthalten.

Beispiel 1

Auszug einer Rechnung des Motorfahrzeughändlers A an die Leasinggesellschaft X

Preis Neuwagen gemäss Vertrag	CHF		30'000.00
+ 7,7 % MWST	CHF		2'310.00
Verkaufspreis inkl. 7,7 % MWST	CHF		32'310.00
Abzüglich:			
Sonderzahlung	CHF	10'000.00	
Kautions	CHF	2'330.00	
1. Leasingrate	CHF	950.00	CHF - 13'280.00
Unser Restguthaben	CHF		19'030.00

Der Motorfahrzeughändler A versteuert 32'310 Franken (inkl. MWST) zum Normalsatz. Die Leasinggesellschaft X kann auf diesem Betrag die Vorsteuer in Abzug bringen.

Beispiel 2

Auszug einer Quittung des Motorfahrzeughändlers A für den Leasingnehmer Y

Wir haben im Namen und für Rechnung der Leasinggesellschaft Y

<i>von Ihnen erhalten:</i>		
<i>Anzahlung gemäss Leasingvertrag Nr. 999</i>		
<i>Sonderzahlung</i>	<i>CHF</i>	<i>10'000.00</i>
<i>Kaution</i>	<i>CHF</i>	<i>2'330.00</i>
<i>1. Leasingrate</i>	<i>CHF</i>	<i>950.00</i>
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>13'280.00</i>



Zwischen dem Motorfahrzeughändler und dem Leasingnehmer findet keine Lieferung statt. Der Motorfahrzeughändler vereinnahmt die Beträge lediglich im Namen und für Rechnung (als direkter Stellvertreter) der Leasinggesellschaft. Die Belege tragen daher keinen Hinweis auf die MWST.

4.2.2 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Fahrzeuglieferungen

Sonderzahlungen können vom Leasingnehmer statt in Form von Geld durch Lieferung eines Fahrzeuges an den Motorfahrzeughändler erbracht werden. In Bezug auf das entgegengenommene Fahrzeug besteht eine separate Lieferung vom Leasingnehmer an den Händler. Dieser rechnet den Kaufpreis als Sonderzahlung des Leasingnehmers an sein Guthaben gegenüber der Leasinggesellschaft an. Die Lieferung des Fahrzeuges stellt der Leasingnehmer dem Händler in Rechnung, oder der Händler stellt dem Leasingnehmer eine Gutschrift aus.

Ist der Leasingnehmer steuerpflichtig, unterliegt das Entgelt für die Lieferung des Fahrzeuges der Steuer zum Normalsatz, ausser der Gegenstand wurde ausschliesslich zur Erbringung einer von der Steuer ausgenommenen Leistung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG](#) verwendet.

Die Rechnung für die Lieferung des Leasingfahrzeuges vom Motorfahrzeughändler an die Leasinggesellschaft entspricht inhaltlich dem Beispiel 1 unter [Ziffer 4.2.1](#). Der Anrechnungswert für das zugekaufte Motorfahrzeug gilt nicht als Eintausch, sondern wird im Verhältnis zur Leasinggesellschaft ebenfalls als Sonderzahlung bezeichnet.

4.3 Eintauschgeschäfte mit Leasinggesellschaften

Lieferant des Eintauschfahrzeuges ist in diesem Fall die Leasinggesellschaft (und nicht der Leasingnehmer). Wird der Wert des Eintauschfahrzeuges mit der Lieferung des neuen Fahrzeuges an die Leasinggesellschaft verrechnet, kann die Verrechnung in der gleichen Faktura vorgenommen werden (☞ [Ziff. 1.1.2](#)).

Beispiel

Auszug einer Rechnung des Motorfahrzeughändlers A an die Leasinggesellschaft X

Preis Neuwagen gemäss Vertrag	CHF	30'000.00	
+ 7,7 % MWST	CHF	2'310.00	
Verkaufspreis inkl. 7,7 % MWST	CHF	32'310.00	
<i>Eintausch</i>			
Occasionswagen (Marke, Typ, Stamm-Nr.)			
Preis inkl. 7,7 % MWST	CHF	- 8'000.00	
Aufpreis	CHF	24'310.00	
<i>Abzüglich:</i>			
Sonderzahlung	CHF	10'000.00	
Kaution	CHF	2'330.00	
1. Leasingrate	CHF	950.00	CHF - 13'280.00
Restguthaben	CHF		11'030.00

4.4 Schlussabrechnung bei Fahrzeugrückgaben: allfällige Mehr- oder Minderpreise bei Leasingende

Unabhängig vom Grund der Rückgabe - vorzeitige Vertragsauflösung oder Vertragsablauf - wird das Motorfahrzeug im Normalfall dem Motorfahrzeughändler zuhanden der Leasinggesellschaft zurück gegeben. Der Motorfahrzeughändler überprüft den Zustand des Fahrzeuges und füllt ein Übergabeprotokoll aus, aufgrund dessen die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer allenfalls eine Rechnung zur Begleichung von entstandenen Schäden oder gefahrenen Mehrkilometern stellt. Das Fahrzeug wird anschliessend durch die Leasinggesellschaft veräussert. Käufer können der Motorfahrzeughändler, der Leasingnehmer oder Dritte sein.

Das vom Motorfahrzeughändler erstellte Übergabeprotokoll gilt nicht als Rechnung des Motorfahrzeughändlers für allfällige Instandstellungskosten. Wird der Rücknahmewert infolge Beschädigung des Fahrzeuges reduziert, so sind zwei Vorgehensweisen möglich:

- Die Leasinggesellschaft setzt den Rücknahmewert aufgrund des vom Motorfahrzeughändler mitgeteilten Minderwertes herab.
- Die Leasinggesellschaft fakturiert den vollen Rücknahmewert und der Motorfahrzeughändler stellt im Umfang der Instandstellungskosten eine Gegenrechnung. Die vom Motorfahrzeughändler der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Reparaturkosten sind zum Normalsatz steuerbar.

Insbesondere beim Motorfahrzeugleasing kommt es oft vor, dass allfällige Mehr- und Minderwerte dem Leasingnehmer nicht durch die Leasinggesellschaft gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden. Vielmehr kauft der Motorfahrzeughändler das Fahrzeug von der Leasinggesellschaft zu einem bestimmten Wert zurück. Der Wert, welchen die Leasinggesellschaft in Rechnung stellt, ist bei ihr zum Normalsatz steuerbar. Der Motorfahrzeughändler kann auf diesem Wert grundsätzlich den Vorsteuerabzug geltend machen.

Stellt nun der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer im eigenen Namen Rechnung für einen allfälligen Minderwert, unterliegt dieses Entgelt der Steuer zum Normalsatz.

Erstellt der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer eine Gutschrift für einen allfälligen Mehrwert, handelt es sich um einen Teil des Fahrzeugeinkaufs. Der Betrag, welcher dem Leasingnehmer bezahlt wird, darf für die Geltendmachung des Abzugs fiktiver Vorsteuer mitberücksichtigt werden.

Beispiele

- *Beim Leasingende ist die Garage A verpflichtet, von der Leasinggesellschaft X das Fahrzeug zum Preis von 10'000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) zurück zu kaufen. Da das Fahrzeug in besserem Zustand als angenommen (Marktwert von CHF 12'000) ist, zahlt die Garage A dem ehemaligen Leasingnehmer Y noch 2'000 Franken aus. Nebst der von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Steuer hat die Garage A nun auch die Möglichkeit, auf dem bezahlten Mehrwert (CHF 2'000) den Abzug fiktiver Vorsteuer geltend zu machen. Den späteren Verkauf des Fahrzeugs (CHF 15'000) hat die Garage A vollumfänglich zum Normalsatz zu versteuern.*
- *Beim Leasingende ist die Garage A verpflichtet, von der Leasinggesellschaft X das Fahrzeug zum Preis von 10'000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) zurück zu kaufen. Da das Fahrzeug in schlechterem Zustand als angenommen (Marktwert von CHF 9'000) ist, muss der Leasingnehmer Y der Garage A noch 1'000 Franken nachzahlen. Die Garage A versteuert dieses Entgelt zum Normalsatz. Den späteren Verkauf des Fahrzeugs (CHF 11'000) hat die Garage A vollumfänglich zum Normalsatz zu versteuern.*

4.5 Sale-and-lease-back-Geschäfte

Beim sog. *Sale-and-lease-back-Geschäft* lässt sich die steuerpflichtige Person einen für den eigenen Bedarf bezogenen oder selbst hergestellten Gegenstand von einem Finanzinstitut finanzieren. Sie überträgt das Eigentum am Gegenstand dem Finanzinstitut und schliesst einen Leasingvertrag ab. Das Finanzinstitut ist Leasinggeber und die steuerpflichtige Person Leasingnehmerin. Es muss im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausdrücklich vereinbart sein, dass das Eigentum am Gegenstand nach Ablauf der vorgesehenen Leasingdauer und Bezahlung aller Raten oder bei vorzeitiger Vertragsauflösung wieder an die steuerpflichtige Person (Leasingnehmerin) zurückfällt.

Bei diesem Vorgehen gelten *der Verkauf (sale)* von der Leasingnehmerin (steuerpflichtige Person) an den Leasinggeber (Finanzinstitut) und *das Vermieten (lease back)* vom Leasinggeber an die Leasingnehmerin nicht als Lieferungen, sondern als eine von der Steuer ausgenommene Fremdfinanzierung mit Sicherungsübereignung (ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug; [Art. 2 Abs. 3 MWSTV](#)).

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Motorfahrzeughändler verkauft einer Leasinggesellschaft einen Personenwagen im Wert von 25'000 Franken und mietet diesen unmittelbar von der Leasinggesellschaft für die Dauer von 6 Monaten. Er setzt das Fahrzeug zu Vorführzwecken ein. Zwischen dem Motorfahrzeughändler und der Leasinggesellschaft werden monatliche Leasingraten von 730 Franken vereinbart. Nach Ablauf der Vertragsdauer (bzw. vorzeitiger Vertragsauflösung) sind die Parteien vertraglich zur Rückübereignung des Fahrzeuges zu einem Restkaufpreis von 21'875 Franken (bzw. allfällig anderer Betrag bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung) verpflichtet.

Auf den Einnahmen in der Höhe von 25'000 Franken, die der Motorfahrzeughändler von der Leasinggesellschaft erhält, ist keine MWST geschuldet. Auch die Leasinggesellschaft hat auf den monatlichen Leasingraten von 730 Franken (6 Monate entsprechen CHF 4'380) und dem Restkaufpreis von 21'875 Franken keine MWST zu entrichten.



Bei Sale-and-lease-back-Geschäften tragen die gegenseitigen Rechnungen der Vertragspartner keinen Hinweis auf die MWST.

5 Vermieten / Verleasen von Motorfahrzeugen

Das Vermieten / Verleasen von Gegenständen gilt als Lieferung ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)).

Befindet sich ein Motorfahrzeug im Zeitpunkt der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung im Inland, gilt die Vermietung als Inlandumsatz. Auf diesen Mietbeziehungsweise Leasingeinnahmen wird die MWST zum Normalsatz entrichtet.

Die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Motorfahrzeugen (z.B. Personenwagen oder Wohnmobile) ist von der Steuer befreit, sofern die Fahrzeuge vom Leistungsempfänger (Mieter) selbst überwiegend im Ausland gebraucht oder genutzt werden und die überwiegende Nutzung im Ausland vom Vermieter mit geeigneten Unterlagen belegt werden kann.



Mehr dazu finden Sie in den [MWST-Infos Ort der Leistungserbringung](#) sowie [Steuerobjekt](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

6 Steuerliche Behandlung von Schadenersatzzahlungen

Eine Geldleistung aus Schadenersatz steht nicht im Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch. Die Geldleistung wird erbracht, weil der Schädiger nach Gesetz oder Vertrag für den von ihm verursachten Schaden und dessen Folgen aufkommen muss und nicht, weil der Zahlende eine Lieferung oder Dienstleistung erhalten hat. Die Schadenersatzzahlung ist deshalb mangels Leistung ein Nicht-Entgelt ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG](#)) und vom Empfänger daher nicht zu versteuern, jedoch unter Ziffer 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Die Vereinnahmung von Schadenersatzzahlungen hat bei der geschädigten steuerpflichtigen Person keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug, d.h. es ist - obwohl es sich beim Schadenersatz nicht um Entgelt handelt - dennoch keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

Behebt die geschädigte steuerpflichtige Person den Schaden selbst und stellt sie dem Schädiger dafür Rechnung, muss sie die entsprechenden Einnahmen nicht versteuern (echter Schadenersatz). Auf der Rechnung empfiehlt es sich, folgenden Vermerk anzubringen: *Schadenersatz ohne MWST*. Das gleiche gilt, wenn sie den Schaden nicht behebt und dafür vom Schädiger eine Vergütung für den Minderwert erhält. Für die zur Reparatur benötigten Leistungen hat die geschädigte steuerpflichtige Person Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern sie den beschädigten Gegenstand nicht für eine nicht unternehmerische Tätigkeit oder für eine unternehmerische nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung einsetzt.

In der Regel vergüten Versicherungsgesellschaften bei Schadenfällen von steuerpflichtigen Personen keine MWST-Beträge.

Ist eine steuerpflichtige Person nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, gilt dies folglich auch bei Schadenersatzfällen.

Bei der Frage, in welchem Umfang eine Versicherungsgesellschaft bei Schadenfällen die MWST erstattet und ob sie diese auch einer steuerpflichtigen Person vergütet, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet, handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i.d.R. den Zivilgerichten ([Art. 6 Abs. 2 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in den [MWST-Infos Steuerobjekt](#) sowie [Saldosteuersätze](#) und in der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#).

7 **Lieferungen von Motorfahrzeugen zwecks Ausfuhr sowie Reparaturarbeiten an im Ausland immatrikulierten Motorfahrzeugen**

Inlandlieferungen von Motorfahrzeugen an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr sowie Reparaturen im Inland an im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen unterliegen grundsätzlich der MWST.

Eine Steuerbefreiung kann hingegen eintreten, wenn das Motorfahrzeug innert **48 Stunden** nach der Lieferung das Inland definitiv verlassen hat.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Wird das gelieferte oder reparierte Motorfahrzeug dem Kunden im Inland nicht ausgehändigt, sondern ohne Ingebrauchnahme auf ein Transportmittel (z.B. Lastwagen, Eisenbahnwagen) verladen und exportiert, besteht für die Steuerbefreiung der Ausfuhr keine zeitliche Beschränkung.



Es empfiehlt sich, die Ausfuhr in beiden Fällen mit einer Veranlagungsverfügung der EZV zu belegen.

8 **Lieferungen von Gegenständen an internationale Organisationen, diplomatische Vertretungen usw.**

8.1 Abgabefrei importierte Gegenstände

Gegenstände, die aufgrund der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten (SR 631.145.0) und der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz (SR 631.144.0) abgabefrei eingeführt werden können, werden bei der Einfuhr weder mit Zoll noch mit MWST belastet. Sofern ein entsprechendes, von einer Schweizer Zollstelle gestempeltes Dokument - entweder das Formular *acte d'engagement* (zur Einfuhr von Automobilen) oder das *document d'admission en franchise* (zur Einfuhr anderer Gegenstände) - vorliegt, können diese Gegenstände auch von steuerpflichtigen inländischen Lieferanten abgabefrei importiert und ohne Berechnung der MWST an die genannten Leistungsempfänger weitergeliefert werden. Ein Antrag des Leistungsempfängers auf Befreiung von der MWST an der Quelle ([Form. Nr. 1070](#) oder [1079](#) der ESTV) ist in diesem Fall nicht erforderlich.

8.2 Verzollte Gegenstände

Der Verkauf und/oder die Vermietung von nicht abgabefrei eingeführten Gegenständen an

- institutionelle Begünstigte ([Art. 143 Abs. 2 MWSTV](#)), beispielsweise diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen für ihren amtlichen Gebrauch; sowie
- begünstigte Personen ([Art. 143 Abs. 3 MWSTV](#)), beispielsweise Missionschefs und diplomatische Vertreter, Berufs-Konsularbeamte, Mitglieder der hohen Direktion und hohe Beamte internationaler Organisationen für ihren persönlichen Gebrauch

sind mit Anspruch auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit, sofern das entsprechende vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV ([Form. Nr. 1070](#), [1076](#), [1077](#), [1078](#) und [1079](#)) vorliegt.

Die steuerpflichtige Person bewahrt die Formulare bis zum Ablauf der Verjährungsfrist auf.

Wichtige Informationen befinden sich auf der Rückseite der Formulare. Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. tragen keinen Hinweis auf die MWST.



Über den Bezug der amtlichen Formulare (Stellen und vollständige Adressen) gibt die [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#) Auskunft.

Die begünstigten Einrichtungen und Personen händigen der steuerpflichtigen Person nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formulare aus; ein Bezug von Blankoformularen ist nicht möglich.

9 Buchführung

Wer steuerpflichtig ist, hat seine Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Sollte es für die Erhebung der Mehrwertsteuer nötig sein, kann die ESTV ausnahmsweise zusätzliche Aufzeichnungspflichten erlassen. Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen müssen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung ordnungsgemäss aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass Geschäftsunterlagen in Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauches von unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren aufzubewahren sind ([Art. 70 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

9.1 Fahrzeugkontrolle

Beim Motorfahrzeughandel, insbesondere auch bei Geschäften mit Abzug fiktiver Vorsteuer, führt die steuerpflichtige Person spezielle Aufzeichnungen beispielsweise in Verzeichnis- oder Karteiform.

Betriebsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die für die Erzielung einer von der Steuer ausgenommenen Leistung oder für private Zwecke verwendet werden, sind in den Fahrzeugkontrollen mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

10 Saldosteuersatzmethode

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu 5,005 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 103'000 Franken pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).

Steuerpflichtige Personen, die nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen nach [Artikel 37 MWSTG](#) erfüllt sind, sind die im Inland gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen ([Art. 77 MWSTV](#)).

Im Motorfahrzeuggewerbe sind für folgende Geschäftstätigkeiten Saldosteuersätze vorgesehen:

- Auto-Elektro-Werkstatt;
- Auto-Karosseriespenglerei;
- Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk;
- Auto-Neuwagen: Handel;
- Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel;
- Auto-Reparaturwerkstätte;
- Autoverwertung;
- Autowaschanlage;
- Baumaschinen und Baugeräte: Handel;
- Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit;
- Landmaschinen-Werkstatt: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten;
- Motoren: Handel;
- Motorgeräte: Handel;
- Pneu: Handel;
- Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis;
- Treibstoffverkauf im eigenen Namen;
- Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

11 Kioskartikel

Die Lieferungen der in [Artikel 25 Absatz 2 MWSTG](#) aufgeführten Gegenstände sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Es handelt sich in der Regel um folgende Kioskartikel:

- Lebensmittel, ausgenommen alkoholische Getränke. Der reduzierte Steuersatz gilt nicht für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Lebensmitteln, wenn für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereitstehen ([Art. 54 MWSTV](#)).
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter ([Art. 50 - 52 MWSTV](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

Auf den Lieferungen anderer als den in [Artikel 25 Absatz 2 MWSTG](#) aufgeführten Gegenstände, insbesondere Raucherartikel, Feuerzeuge, Souvenirartikel, Strassenkarten usw., ist die MWST zum Normalsatz geschuldet.

11.1 Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Steuersätze

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen ist in geeigneter Weise vorzunehmen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV vorzulegen.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST Branchen-Info Detailhandel](#).

12 Vermietung von unbeweglichen Gegenständen (Grundstücke, Gebäude oder Teile davon)

12.1 Allgemeines

Die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung ist grundsätzlich von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)).

Steuerbar ist jedoch beispielsweise die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung. Ebenfalls steuerbar sind die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Beim Aufbewahren und Einlagern von Gegenständen (z.B. Sommer- bzw. Winterpneus) handelt es sich ebenfalls um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.](#)

12.2 Vermietung von Tankstellen

12.2.1 Ohne Betriebsgebäude

Soweit lediglich eine Tankstellenanlage vermietet wird, bestehend im Wesentlichen aus den Einrichtungen wie Tanks, Rohrleitungen, Kompressoren, Zapfstellen für Treibstoff und Luft, Kunden- / Kreditkarten- und Notenautomaten, Überdachung und einfache Kassastation (darunter ist z.B. ein freistehendes Kassahäuschen zu verstehen), liegt eine zum Normalsatz steuerbare Vermietung einer Betriebseinrichtung vor. Das Gleiche gilt beispielsweise auch dann, wenn darüber hinaus noch eine Autowaschanlage oder Staubsaugerstation vermietet wird.

12.2.2 Mit Betriebsgebäude

Wird indessen nebst den unter [Ziffer 12.2.1](#) aufgeführten Betriebseinrichtungen auch ein Betriebsgebäude (oder ein Teil davon) an den gleichen Mieter vermietet, wie Shop / Kiosk / Bistro (allenfalls mit integrierter Kassastation für das Inkasso des Treibstoffes), Reparaturwerkstatt / Servicestelle, Büros, Lager usw., handelt es sich gesamthaft um eine von der Steuer ausgenommene Gebäudevermietung (mit Optionsmöglichkeit); dies ungeachtet dessen, ob für die Vermietung der Betriebseinrichtungen einerseits und des Gebäudes (oder des Gebäudeteils) andererseits separat Rechnung gestellt wird.

12.2.3 Zusätzliche Leistungen des Vermieters

Erbringt der Vermieter nach [Ziffer 12.2.2](#) (z.B. Garagebetrieb) gegenüber dem Mieter (i.d.R. Mineralölgesellschaft, welche die Tankstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt) nebst der von der Steuer ausgenommenen Gebäudevermietung noch weitere Leistungen, ist Folgendes zu beachten:

- Soweit es sich um zeitlich unbedeutende Leistungen handelt wie beispielsweise Sauberhaltung und Funktionskontrolle der Tankstelleneinrichtungen, Störungsmeldungen an den Betreiber oder Weiterleitung eingezogener Karten, so werden diese als Nebenleistungen zur Gebäudevermietung betrachtet und sind daher ebenfalls von der Steuer ausgenommen.
- Eine selbstständige, zum Normalsatz steuerbare Hauptleistung wird hingegen dann angenommen, wenn beispielsweise eigentliche Tankwartleistungen erbracht werden, wie Treibstoff einfüllen, Scheiben reinigen, Pneudruck- und Ölkontrolle, Inkasso des Treibstoffs und dergleichen. In diesem Fall sind der von der Steuer ausgenommene Vermietungs- und der steuerbare Leistungsanteil in den massgeblichen Unterlagen (Vertrag oder Rechnung) grundsätzlich getrennt auszuweisen.

Die beiden unterschiedlich steuerbaren Leistungen können jedoch mehrwertsteuerlich als Sachgesamtheit ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)) behandelt werden, wenn Folgendes zutrifft:

- Die Leistungskombination wird zu einem Gesamtpreis angeboten.
- Die überwiegende Leistung beträgt wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgeltes.

In diesem Fall kann die untergeordnete Leistung zum gleichen Steuersatz deklariert werden wie die überwiegende Leistung (die überwiegende Leistung dürfte in der Regel die Gebäudevermietung sein; somit gilt das Gesamtentgelt als ein von der Steuer ausgenommener Umsatz).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.05d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).